

# Das Landschaftsschutzgebiet in der Naturparkkonzeption – dargestellt am Beispiel des Naturparks Altmühltal (Südl. Frankenalb)

Gerhard Mühle

## 1.1 Naturparke in Bayern

Die Naturparkidee Alfred Toepfers fiel in Bayern auf sehr fruchtbaren Boden. Die in der Übersichtskarte dargestellten 17 bayerischen Naturparke überdecken heute eine Fläche von 29 % des Freistaats Bayern. Von diesen 17 Naturparken haben 3 Naturparke in Bayern eine Naturpark-Verordnung; es sind dies der Naturpark Bayerischer Odenwald, der Naturpark Spessart und der Naturpark Bayerische Rhön. Wichtigster Bestandteil der Naturparkverordnung ist die Festlegung der Schutzzone.

Für die restlichen 14 Naturparke befindet sich die Naturpark-Verordnung in Aufstellung; die ersten Entwürfe für die jeweiligen Schutzzone liegen vor. Das gilt auch für den Naturpark Altmühltal (Südl. Frankenalb), der mit seiner Fläche von ca. 3.000 km<sup>2</sup> zu den größten Naturparken im Bundesgebiet zählt.

Der Anteil an Landschaftsschutzgebieten in Bayern beträgt 12,8 %, das sind etwa 0,9 Mill. ha (vgl. Naturparkfläche in Bayern 2,07 Mill. ha). Dieser Anteil wird sich nach Abschluß der jeweiligen naturschutzrechtlichen Verfahren für die restlichen 14 bayerischen Naturparke wesentlich erhöhen. Ob mit dieser Erhöhung des Anteils an Landschaftsschutzgebieten in Bayern dem Naturschutz und der Landschaftspflege ein Dienst erwiesen wird, darf bezweifelt werden.

## 1.2 Naturpark und Naturschutzgesetz

Im 4. Abschnitt des Bundesnaturschutzgesetzes, der sich mit dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft beschäftigt, ist der Begriff Naturpark näher definiert. Nach § 16 BNatSchG sind Naturparke „einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die großräumig, überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind, sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung für die Erholung und den Fremdenverkehr vorgesehen sind“

Die Novelle 1982 zum Bayerischen Naturschutzgesetz definiert im Art. 11 die Naturparke als „großräumige, der natürlichen Gliederung entsprechende Gebiete, von in der Regel mindestens 20.000 ha Fläche, die überwiegend die Voraussetzungen von Landschaftsschutzgebieten erfüllen, und sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen“

## 1.3 Landschaftsschutzgebiet und Schutzzone

Vergleicht man beide Gesetzestexte, so fällt auf, daß bayerische Naturparke nicht überwiegend Landschaftsschutzgebiete (oder Naturschutzgebiete) sein müssen, sondern lediglich die Vorausset-

zung von Landschaftsschutzgebieten erfüllen müssen. Bayern macht vom § 12 Abs. 4 BNatSchG Gebrauch, wonach „die Länder für Naturparke abweichende Vorschriften erlassen können“. Somit ist die Schutzzone eines Naturparks in Bayern nicht unbedingt ein Landschaftsschutzgebiet (oder Naturschutzgebiet), sondern eine Schutzkategorie eigener Art deren Gebote und Verbote in der jeweiligen Naturparkverordnung festzulegen sind (vgl. LANG 1984)

Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms für Bayern müssen mehr als die Hälfte der Fläche eines Naturparks als Schutzzone naturschutzrechtlich ausgewiesen sein. Im Landesentwicklungsprogramm von 1976 wurde ein Schutzzoneanteil von 75 % verlangt.

Zuständig für den Erlaß von Naturparkverordnungen in Bayern ist die Oberste Naturschutzbehörde, das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen. Die Zuständigkeit für den Erlaß von Rechtsverordnungen für Landschaftsschutzgebiete liegt bei den Landkreisen bzw. den kreisfreien Gemeinden.

## 2.1 Entwicklungsziel des Naturparks Altmühltal

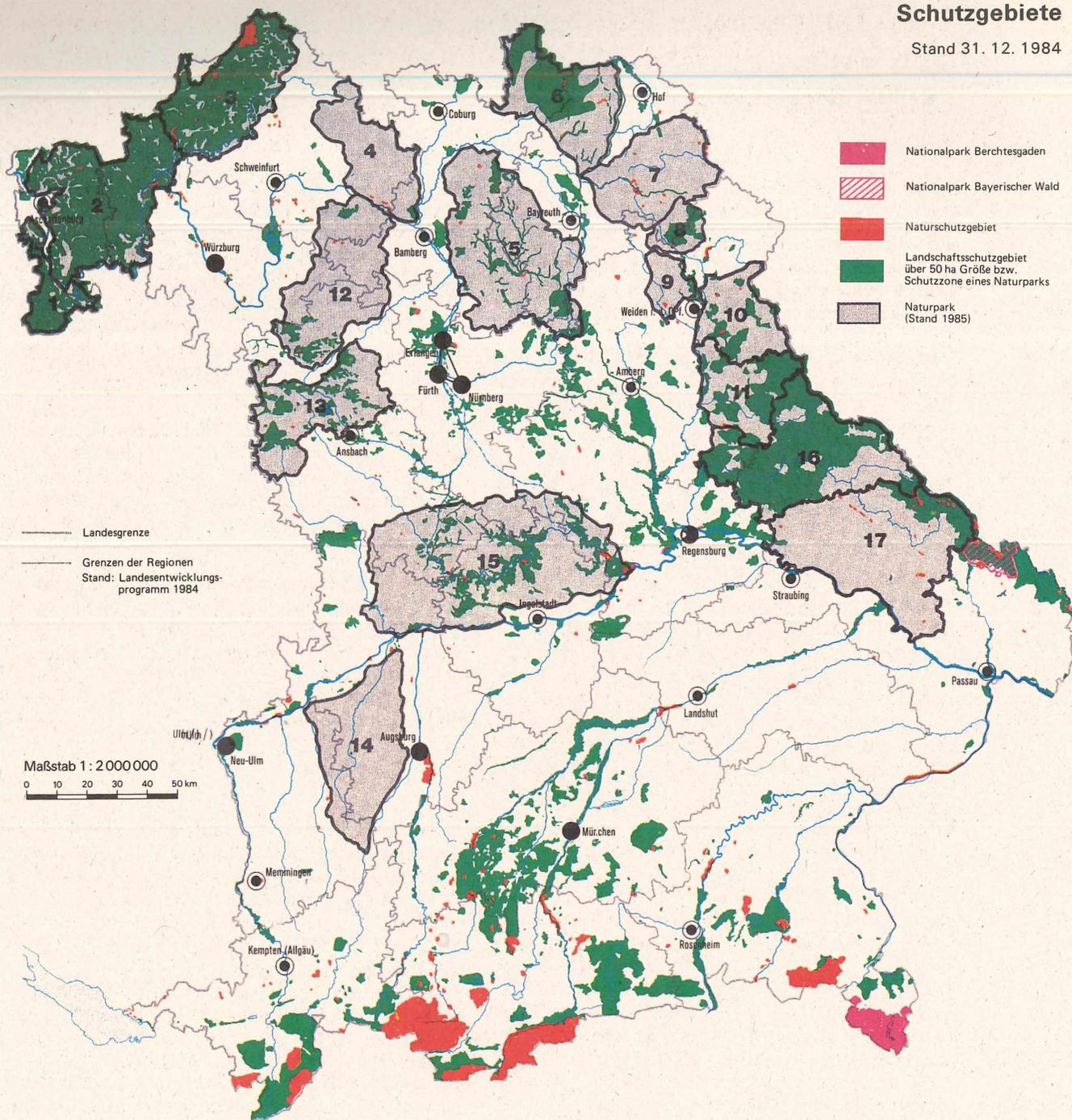
Der Naturpark Altmühltal verfolgt drei Entwicklungsziele (MÜHLE 1982):

- I. Sicherung, Pflege und Entwicklung der typischen Naturparklandschaft
- II. Lenkung des Naherholungsverkehrs
- III. Förderung des Fremdenverkehrs.

Das Entwicklungsziel I. beinhaltet die Erhaltung und Entwicklung eines ausgewogenen Landschaftshaushaltes der Naturräume „Südliche Frankenalb“ und „Vorland der Südlichen Frankenalb“, insbesondere deren Pflanzen- und Tierwelt, sowie die Nutzungsfähigkeit der naturraumspezifischen Naturgüter. Gleichrangig angesprochen sind die Erhaltung und Entwicklung der typischen Naturparklandschaft als Erlebnis- und Erholungsraum. Der besonderen geographischen Lage zwischen den Ballungsräumen Nürnberg, München, Ingolstadt, Regensburg und Augsburg wird das Entwicklungsziel II. gerecht. Die vorgeschlagenen Naturparkeinrichtungen, die Erschließung mit Wander-, Radwander- und Reitwegen sind so konzipiert, daß über ein Prinzip der Bündelung weite Teile des Naturparks der individuellen naturnahen Erholungsnutzung vorbehalten bleiben. Das Entwicklungsziel III. zielt ab auf eine wirtschaftliche Förderung über den Fremdenverkehr. Insgesamt gesehen soll der Naturpark Altmühltal langfristig als naturnahes, großräumiges Erholungsgebiet im Sinne der Landesplanung entwickelt werden. Damit stellt sich die Frage, welche Bedeutung die Schutzzone an der Verwirklichung der Entwicklungsziele für den Naturpark Altmühltal hat.

# Schutzgebiete

Stand 31. 12. 1984



1 Naturpark Bayerischer Odenwald - Bayerischer Teil des Naturparks Bergstraße - Odenwald - Landratsamt 6148 Heppenheim a.d.B 39.950 ha (Schutzzone: 34.350 ha)	7 Naturpark Fichtelgebirge Landratsamt 8592 Wunsiedel 100.400 ha	12 Naturpark Steigerwald Verkehrsamt 8602 Ebrach 128.000 ha
2 Naturpark Spessart Forstamt 8781 Mittelsinn 171.000 ha (Schutzzone: 131.650 ha)	8 Naturpark Steinwald Forstamt 8584 Kemnath 23.233 ha	13 Naturpark Frankenhöhe Landratsamt 8800 Ansbach 107.027 ha
3 Naturpark Bayerische Rhön Landratsamt 8740 Bad Neustadt a.d. Saale 124.000 ha (Schutzzone: 93.000 ha)	9 Naturpark Hessenreuther und Manteler Wald mit Parkstein/OPf. Landratsamt 8482 Neustadt a.d. Waldnaab 27.000 ha	14 Naturpark Augsburg - Westliche Wälder Landratsamt 8900 Augsburg 117.500 ha
4 Naturpark Haßberge Landratsamt 8728 Haßfurt 82.388 ha	10 Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald Landratsamt 8482 Neustadt a.d. Waldnaab 64.380 ha	15 Naturpark Altmühltal (südliche Frankenalb) Landratsamt 8832 Weißenburg i.Bay. 290.800 ha
5 Naturpark Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst Rathaus 8573 Pottenstein 234.600 ha	11 Naturpark Oberpfälzer Wald (vormals Nabburg, Neunburg vorm Wald und Obervietach - Schöensee) Landratsamt 8460 Schwandorf 72.385 ha	16 Naturpark Oberer Bayerischer Wald Landratsamt 8490 Cham 180.100 ha
6 Naturpark Frankenwald Landratsamt 8640 Kronach 111.600 ha		17 Naturpark Bayerischer Wald Forstamt 8372 Zwiesel 203.000 ha

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

## 2.2 Naturräumliche Besonderheiten

Neun Zehntel der Naturparkfläche liegen im Naturraum Südliche Frankenalb (082), ein Zehntel der Naturparkfläche liegt im Naturraum Vorland der Südlichen Frankenalb (110). Die naturraumspezifische Ausstattung mit wertvollen Ökosystemen ist den Tabellen 1, 2 und 3 zu entnehmen. Diese wertvollen Ökosysteme werden im Einrichtungsplan für den Naturpark als ökologische Vorrangflächen bezeichnet. Ihr Flächenanteil liegt im Naturpark geringfügig über dem bayerischen Durchschnitt; bezogen auf den Teilbereich des Naturparks im Naturraum „Vorland der Südl. Frankenalb“ liegt der Flächenanteil erheblich darunter. Der Lage nach konzentrieren sich die in Tabelle 2 aufgelisteten wertvollen Ökosysteme in den Talräumen des Naturparks: dem Altmühltal, seinen wasserführenden Seitentälern und den zahlreichen Trockentälern. Bezogen auf den Naturraum Südl. Frankenalb (2) stellen sich die Landnutzungen wie folgt dar: Fließ- und Stillgewässer 0,7 %; Wald 39,1 %; Vorrangnutzung Acker 47,1 %; Vorrangnutzung Grünland 2,4 %; Mischnutzung Acker-Grünland 5,9 %; Siedlung 4,4 %. Die Grünlandnutzung beschränkt sich ausschließlich auf die Tallagen; Ackerflächen mit z. T. sehr geringem Anteil an naturnahen Kleinstrukturen sind charakteristisch für die Jurahochfläche.

## 2.3 Schutzzone des Naturpark Altmühltal

Derzeit sind 24% der Naturparkfläche als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Der Anteil der vorhandenen Naturschutzgebiete beträgt 0,73 %. Unter Landschaftsschutz stehen derzeit vor allem das Altmühltal und die wasserführenden Seitentäler. Nur etwa die Hälfte der wertvollen Ökosysteme im Naturpark ist naturschutzrechtlich geschützt. Im Auftrag des Naturpark-Vereins hat der Verfasser nunmehr den 4. Entwurf für ein Schutzzonenkonzept vorgelegt. Der 1. Entwurf stammt aus dem Jahr 1974; der Flächenanteil der Schutzzone beträgt 33 %. Im 2. Entwurf von 1979 – der Flächenanteil der Schutzzone beträgt 69 % – erkennt man die Vorgabe des Bayer. Landesentwicklungsprogramms von 1976, wonach 75 % eines Naturparks Schutzzone sein sollen. Der 4. Entwurf weist einen Flächenanteil der Schutzzone von ca. 1.600 km<sup>2</sup> aus; das sind ca. 53 % der Fläche des Naturpark Altmühltal. Dieser 4. Entwurf ist das Ergebnis einer intensiven Geländekartierung und einer Feinabstimmung mit den Naturparkgemeinden, den Naturschutzbehörden und den regionalen Planungsverbänden. Dargestellt ist das Schutzzonenkonzept im Maßstab M 1:25.000; es umfaßt 36 Topografische Karten. In Teilbereichen des Naturparks werden Darstellungen der Schutzzone im Maßstab M

**Tabelle 1**

### Ökologische Vorrangflächen im Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)

Lage	Anzahl	Vorrangflächen ha	rel. Anteil an der Natur- raumfläche im Naturpark in %
Naturparkfläche im Naturraum: 082 Südliche Frankenalb	1.500	12.000 ha	4,5 %
Naturparkfläche im Naturraum: 110 Vorland der Südl. Frankenalb	40	965 ha	3,1 %
Naturpark Altmühltal insgesamt	1.540	12.965 ha	4,3 %
			Vergleich: rel. Anteil an wertvollem Biotopen an der Gesamt- fläche des Freistaates Bayern in % 4,2 %

Basis: Biotop-Kartierung, Auswertung für die Naturräume 082 und 110

Stand: 1978

Quelle: Mühle (1982)

**Tabelle 2**

### Naturschutzgebiete im Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)

Flächen	ha	rel. NSG-Flächenanteil am Naturpark in %
vorhandene NSG-Flächen	1.112 ha	0,37 %
vorgeschlagene NSG-Flächen	1.333 ha	0,45 %
NSG-Flächen vorhanden und vorgeschlagen	2.445 ha	0,82 %
		Vergleich: rel. NSG-Flächenanteil an der Fläche des Freistaates Bayern in % 1,42 %

Tabelle 3

## Zusammensetzung der ökologischen Vorrangflächen im Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)

Lebensräume	Naturraum Südl. Frankenalb ha	Naturraum Vorland der Südl. Frankenalb ha	Flächenanteil am Naturpark in %
Laubmischwälder	6.472 ha	608 ha	2,4 %
Magerrasen, Halbtrockenrasen, Wacholderhütungen	3.100 ha	120 ha	1,1 %
Wiesentäler	612 ha	29 ha	0,2 %
Hecken, Feldgehölze	720 ha	19 ha	0,3 %
Auwälder	312 ha	35 ha	0,1 %
Bruchwälder	9 ha	–	–
naturnahe Fluß- und Bachläufe	336 ha	76 ha	0,1 %
Altwässer	36 ha	3 ha	–
kleine Seen	24 ha	6 ha	–
Teiche	35 ha	15 ha	–
Flachmoore	17 ha	4 ha	–
Quellen	170 ha	50 ha	0,1 %
Dolinen	22 ha	–	–
Felsen	85 ha	–	–
Steinbrüche	50 ha	–	–
Ökologische Vorrangflächen	12.000 ha	965 ha	4,3 %

Basis: Biotop-Kartierung, Auswertung 082 und 110; 1978

Quelle: Mühle (1982)

1:5.000 erforderlich, insbesondere für die Talgemeinden im Altmühltal.

Der Entwurf einer Naturparkverordnung liegt vor; er lehnt sich an die Rechtsverordnungen der drei eingangs erwähnten Naturparke an. Die neue Naturparkverordnung soll die zahlreichen Schutzverordnungen einzelner Landschaftsschutzgebiete ablösen und überführen in eine Naturparkverordnung mit einer Schutzzone von 1.600 km<sup>2</sup> Fläche.

(Aus drucktechnischen Gründen wird auf eine Abbildung der im Seminar erläuterten vier Schutzzonen-Konzepte verzichtet.)

### 3. Diskussion

Mit einer Ausdehnung der bisherigen 720 km<sup>2</sup> Landschaftsschutzgebiete nach 1.600 km<sup>2</sup> Schutzzone tauchen unterschiedliche Probleme auf, die hier nur kurz anklungen sollen.

Die Schutzzone beinhaltet nunmehr Flächen, auf denen ein Ökosystemschutz gegenstandslos wird. Manche Landnutzungen (Landwirtschaft, Forstwirtschaft) sind gemessen am Kriterium der Naturnähe als naturfern zu bezeichnen. Inselartig eingestreut sind allerdings halbnatürliche Ökosysteme, die zu einem Biotopverbundsystem verknüpft werden können. Fachlich zu rechtfertigen ist diese Ausdehnung der Schutzzone nur dann, wenn der Art. 10 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG voll ausgeschöpft wird. Angesprochen ist hier die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Landschaftshaushaltes. Das erfordert erhebliche finanziellen Zuwendungen des Freistaats, die in die Schutzzone fließen müssen. Ein Erwerb von Flächen, z. B. im Rahmen einer Flurbereinigung, die Extensivierung von landwirtschaftlich genutzten Flächen mit finanziellen Aus-

gleichszahlungen sind denkbare Ansätze, die hier nicht weiter verfolgt werden sollen.

Mit der Ausdehnung der Schutzzone vergrößert sich der Kompetenzbereich der Unteren Naturschutzbehörden im Naturpark, deren personelle Situation bereits heute angespannt ist. Ein vom Verfasser mehrfach gefordertes dezentrales Naturpark-Management nach englischem Vorbild ist bis heute nicht realisiert worden.

Der eigentliche Ökosystemschutz im Naturpark wird durch die neue Naturparkverordnung ausgehöhlt. Im Vergleich mit den bisherigen Landschaftsschutzverordnungen im Naturpark generalisiert die vorgeschlagene Naturparkverordnung zu stark; der eigentliche Schutz und damit die Gefahrenabwehr kommen zu kurz.

Die Akzeptanz im Hinblick auf die neue Schutzzone im Naturpark Altmühltal ist sehr unterschiedlich. Die Landräte sind froh, daß die Zuständigkeit für den Erlaß der Naturparkverordnung nicht beim Kreis liegt, sondern beim zuständigen Ministerium. Die Kommunen wünschen eine möglichst ungehinderte bauliche Entwicklung, auch in den beengten Tallagen, und damit keine Beeinträchtigung ihrer Planungshoheit. Die forst- und landwirtschaftlichen Interessenvertreter stehen der neuen Schutzzone durchaus positiv gegenüber, befürchten allerdings eine stärkere Reglementierung und mißtrauen der derzeit gültigen Landwirtschaftsklausel.

### 4. Ausblick

Nach ISBARY (1959) sollen Naturparke als „Vorbildslandschaften“ entwickelt werden. Das bedeu-

tet u. a. auch Sicherung, Pflege und Entwicklung naturraumtypischer naturnaher Ökosysteme in den Schutzzonen der Naturparke. Vielleicht lassen sich in den Schutzzonen sichtbare Extensivierungstendenzen in der Landwirtschaft mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege zur Deckung bringen. Sollte es jedoch nicht gelingen, „Vorbildlandschaftens“ in den Naturparken zu entwickeln, so hat die Schutzzone als naturschutzrechtliches Instrument und planerisches Entwicklungsziel ihre Daseinsberechtigung verspielt.

## 5. Literatur

BAYER. STAATSREGIERUNG (1986):  
Fortschreibung des Umweltprogramms der Bayerischen Staatsregierung  
KAULE G., SCHÖBER M., (1978):  
Kartierung wertvoller Biotope in Bayern; Auswertung Naturraum Südliche Frankenalb (082), Weihenstephan

LANG, A. (1984):  
Naturparke in Bayern nach der Novelle 1982 zum Bayerischen Naturschutzgesetz. In: LUMBI Nr. 2, 14, München.  
ISBARY, G. (1959):  
Gutachten über geeignete Landschaften für die Auswahl von Naturparken vom Standpunkt der Raumordnung. Institut für Raumforschung. Bad Godesberg  
MÜHLE, G. (1982):  
Einrichtungsplan und Landschaftsentwicklungsplan für den Naturpark Altmühltal (Südl. Frankenalb), 123 S., 25 Pläne, 1. Entwurf.

**Anschrift des Verfassers:**  
Prof. Dr. Gerhard Mühle  
Planungsbeauftragter für den  
Naturpark Altmühltal  
Fachhochschule Weihenstephan  
8050 Freising 12

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1986

Band/Volume: [3\\_1986](#)

Autor(en)/Author(s): Mühle Gerhard

Artikel/Article: [Das Landschaftsschutzgebiet in der Naturparkkonzeption - dargestellt am Beispiel des Naturparks Altmühltal \(Südl. Frankenalb\) 59-63](#)